

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 6/09 B

L 21 R 1974/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 R 3199/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung, die der verstorbene Ehemann der Klägerin aus seiner Rente zu tragen hatte.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 17.12.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr, BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin trägt diesen Voraussetzungen nicht ausreichend Rechnung. Sie hat zwar die Frage formuliert,

"ob § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI mit Art. 3 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 6 Abs. 1 GG insoweit zu vereinbaren ist, als krankheitsbedingt ungewollt kinderlose Eltern nach Vollendung des 23. Lebensjahres ebenfalls einen um 0,25 % erhöhten Beitragszuschlag zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu zahlen haben, oder ob diese Regelung verfassungswidrig ist, so dass der erhöhte Beitragssatz für diesen Personenkreis nicht erhoben werden darf, im Ergebnis also wie nach der alten Regelung diese kinderlosen den 'Eltern' im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI 'gleichzustellen' sind, jedenfalls bis zu einer rechtlich zulässigen Differenzierungsregelung."



- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es nämlich an ausreichenden Darlegungen dazu, warum hinsichtlich der angesprochenen Problematik Klärungsbedürftigkeit fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte, obwohl der Senat in seiner von ihr selbst angeführten Entscheidung vom 27.2.2008 (*B 12 P 2/07 R, SozR 4-3300 § 55 Nr 2*) ausdrücklich entschieden hat, dass auch medizinische Gründe der Kinderlosigkeit nicht zu einer gleichheitswidrigen Benachteiligung von kinderlosen Versicherten der sozialen Pflegeversicherung führen. Allein, dass die Klägerin dieser Aussage unsubstantiiert ihre eigene Meinung entgegensetzt, genügt den Anforderungen nicht.
- 7 Die Klägerin rügt im weiteren Text ihrer Begründung, das BSG habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass "der Verfassungsgeber nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 GG iV mit Art. 20 Abs. 3 GG gegen das Benachteiligungsverbot von Behinderten verstößt, wenn - wie hier - beide Eheleute auf Grund einer **Behinderung** der Ehefrau ungewollt kinderlos geblieben sind und daher gerade wegen ihrer Behinderung der Ehemann einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen soll." Auch insofern kann offen bleiben, ob damit überhaupt eine "Rechtsfrage" im vorstehend vorausgesetzten Sinne formuliert ist. Jedenfalls hätte die Begründung zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit unter anderem darauf eingehen müssen, warum vorliegend ein Verstoß gegen das besondere Benachteiligungsverbot des Art 3 Abs 3 Satz 2 GG in Betracht kommen könnte, obwohl durch das genannte Urteil des Senats bereits geklärt ist, dass § 55 Abs 3 SGB XI verfassungsrechtlich unbedenklich Versicherte und Eltern grundsätzlich unterschiedlich behandelt und innerhalb der erstgenannten Gruppe eine Differenzierung nach dem Grund der Kinderlosigkeit von vorneherein gerade nicht erfolgt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

